Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß der §§ 100 Abs. 1, 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021(GVBl. LSA S. 100) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 13.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	189.076.620 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	194.844.770 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	183.083.120 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	185.817.670 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.865.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.624.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.758.600 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.331.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.758.600 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **4.112.800 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **65.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **43,9 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA, S. 60) festgesetzt.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v. H. der Gesamtaufwendungen entspricht.

Ein erheblicher Umfang nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA liegt vor, wenn Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall 1 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 103 Abs. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen als erheblich zu betrachten, soweit deren Eigenmittel mehr als 150.000 EUR betragen.

Hansestadt Stendal, den 13.01.2022

Annegret Schwarz
Vorsitzende des Kreistages

Siegel

Patrick Puhlmann
Landrat